

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Ggf. Standort	

Studiengang	Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 ECTS)		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	WS 2023/24		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	26	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen und Absolventen	k.A.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Bezugszeitraum:	WS 2023/24		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Dr. Julia Menzel
Akkreditierungsbericht vom	29.07.2024

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) (120 ECTS)	3
Kurzprofil des Studiengangs	4
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	8
8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	9
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	12
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO)	15
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	16
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)	17
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	19
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	21
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	24
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	26
III Begutachtungsverfahren	28
1 Allgemeine Hinweise	28
2 Rechtliche Grundlagen	28
3 Gutachtergremium	28
3.1 Hochschullehrer:innen	28
3.2 Vertreter:in der Berufspraxis	28
3.3 Vertreter:in der Studierenden	28
3.4 Begleitung durch die zuständige Behörde (während der Vor-Ort-Begehung)	28
IV Datenblatt	29
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	29
2 Daten zur Akkreditierung	30
V Glossar	31
Anhang	32

Ergebnisse auf einen Blick

„Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) (120 ECTS)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt.

Gemäß § 9 Absatz 4 des Psychotherapeutengesetzes (PsychThG) wurden Expert:innen für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt. Dem von der Agentur erstellten Prüfbericht wird zugestimmt. Die berufsrechtlichen Voraussetzungen des Studiengangs liegen vor.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) wird vom Institut für Psychologie der Philosophischen Fakultät I der Martin-Luther-Universität (im Folgenden: MLU) angeboten. Mit seinem forschungsorientierten Profil sowie der großen gesellschaftlichen Bedeutung der psychotherapeutischen Versorgung in Sachsen-Anhalt stellt der Studiengang einen zentralen Baustein der im Aufbau befindlichen Profillinien „Transformation“, „Nachhaltigkeit“ sowie „Wissenskulturen und Bildung“ der MLU Halle dar. Er wurde zum Wintersemester 2023/24 mit 25 Studienplätzen an der MLU eingeführt und wird derzeit von der ersten Kohorte durchlaufen.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die über einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss eines fachlich einschlägigen Bachelorstudiums an einer Hochschule im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 Psychotherapeutengesetz (im Folgenden: PsychThG) im Bereich Psychologie im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkte und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern verfügen. Er vermittelt den Studierenden umfassende wissenschaftliche Fachkenntnisse und Theorien aus dem Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie praktische und kommunikative Kompetenzen, die für ihre späteren Tätigkeiten notwendig sind. Die Absolvent:innen des Masterstudienganges sind in der Lage, Störungen, bei denen eine psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen, zu behandeln oder aber adäquate Behandlungsmaßnahmen zu veranlassen. Hierfür erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse über zahlreiche verfahrensspezifische und -übergreifende Methoden und störungsspezifisches Wissen, sowie einen notwendigen, umfassenden Überblick über das komplexe psychotherapeutische Versorgungssystem. Zudem vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeiten zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zu einem verantwortlichen, interdisziplinären Handeln und Denken, wodurch sie in der Lage sind, sich selbst kritisch zu hinterfragen und die Versorgungsqualität und Therapieprozesse ständig zu optimieren. Gleichfalls werden im Rahmen des Studiums die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden v. a. in Bezug auf die empirische Erforschung von psychischer Krankheit und mentaler Gesundheit geschärft. Die Studierenden erweitern somit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung und Anwendung klinisch-psychologischer Forschungsmethoden und erlangen ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirisch fundierten Arbeitens.

Der Masterstudiengang bereitet auf eine eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit in der klinischen Versorgung vor. Zudem vermittelt er die erforderlichen Kompetenzen für die Ausübung des Berufs der/des Psychotherapeut:in gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben. Die Berufsausübung setzt zusätzlich das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung gemäß § 10 PsychThG und die Erteilung der Approbation voraus. Darüber hinaus befähigt das Studium zu einer weiterführenden wissenschaftlichen Karriere.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) wird vom Gutachtergremium sehr gut bewertet. Die Qualifikationsziele, das Abschlussniveau und die damit verbundenen Lernergebnisse des Studiengangs sind klar formuliert und transparent erkennbar. Es besteht eine gute Balance zwischen der Information über psychotherapeutische Verfahren, der Diagnostik und der Störungslehre (psychotherapeutische Fachkompetenzen), berufspraktischen Fachkompetenzen und der Forschungskompetenz.

Das Gutachtergremium lobt die Bemühungen um ein selbstgestaltetes Studium im Rahmen der engen Vorgaben der Approbationsordnung und hebt die drei Wahlpflichtmodule hervor, die eine individuelle Fokussierung ermöglichen.

Zudem zeigen sich die Gutachter:innen beeindruckt vom hohen Engagement der Lehrenden, insbesondere der Studiengangsleitung, das unmittelbar zur Zufriedenheit der Studierenden und einer großer Studierendenorientiertheit beiträgt.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer [\(§ 3 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Der Aufbau aller Bachelor- und Masterstudiengänge ist grundsätzlich in § 7 und 8 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden RStPOBM genannt) geregelt. Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Klinische Psychologie und Psychotherapie (120 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (im Folgenden: SPO) regelt den Aufbau im Detail.

Gemäß § 5 Abs. 2 SPO beträgt die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums zwei Jahre. Im Rahmen des Masterstudiengangs wird ein weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss erworben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile [\(§ 4 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Im konsekutiven Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) ist die Masterarbeit obligatorisch. Die Bearbeitungszeit beträgt elf Monate (vgl. § 12 Abs. 5 SPO). Gemäß § 2 SPO ist der Studiengang forschungsorientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten [\(§ 5 MRVO\)](#)

Sachstand/Bewertung

Die Zulassung zum Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) regeln die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und die Bewerbungs-

und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie § 4 SPO.

Voraussetzung für die Zulassung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Bachelorstudium an einer Hochschule i. S. d. § 9 Absatz 1 Satz 2 PsychThG im Bereich Psychologie im Umfang von mindestens 180 ECTS-Punkten und einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern. Der Bachelorabschluss ist fachlich einschlägig, wenn er den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entspricht. Die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle muss dafür die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen für den Bachelorstudiengang festgestellt haben. Zugelassen werden kann auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss i. S. d. § 9 Absatz 4 Satz 6, Absatz 5 PsychThG durch Bescheid der nach Landesrecht für Gesundheit zuständigen Stelle nachweist.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ führt nach erfolgreichem Abschluss des Studiums zum Abschluss „Master of Science“ (vgl. §12 Abs. 11 SPO).

Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement. Dieses liegt in der aktuellen, zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmten Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Module umfassen ein bis zwei Semester und schließen in der Regel nach einem Studienjahr ab. Alle Module umfassen eine Größe von mindestens 5 ECTS-Punkten.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Notenverteilung wird in Abschnitt 3.4 des Transcript of Records ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Laut § 9 Abs. 6 RStPOBM werden in allen Studiengängen für einen ECTS-Punkt 30 Stunden studentische Arbeitszeit veranschlagt.

Für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) gibt § 12 Abs. 1 SPO an, dass das Abschlussmodul aus der Masterarbeit und der Verteidigung besteht und 900 Stunden, mithin 30 ECTS-Punkte, umfasst. Davon entfallen laut Modulhandbuch 750 Stunden – 25 ECTS-Punkte – auf die Masterarbeit.

In jedem Semester ist der Erwerb von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Regelungen zur Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen gemäß Lissabon-Konvention und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen bis zur Hälfte des Studiums sind für alle Studiengänge in § 4 der RStPOBM angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [\(§ 10 MRVO\)](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Begehung wurde ein breites Themenspektrum bearbeitet, sodass das Gutachtergremium einen umfassenden Eindruck erhalten konnte. Insbesondere die praktischen Ausbildungsabschnitte, das Prüfungssystem und die Möglichkeiten studentischer Mitbestimmung wurden ausführlich beleuchtet. Daneben spielten die Themen Mobilität und qualitätssichernde Maßnahmen eine Rolle in allen Gesprächsrunden.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 3 SPO für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ist für den Studiengang folgendes Ziel definiert:

„(1) Den Studierenden werden im Rahmen des Studiengangs die Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, die in § 7 des Gesetzes über den Beruf der Psychotherapeutin und des Psychotherapeuten (PsychThG) sowie in den §§ 10, 11, 17 und 18 sowie in Anlage 2 der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (PsychThApprO) genannt sind. Das Masterstudium vermittelt den Studierenden umfassende Fachkenntnisse und Theorien aus dem Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie sowie praktische und kommunikative Kompetenzen, die für ihre späteren Tätigkeiten notwendig sind. [...]

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges sind in der Lage, Störungen, bei denen eine psychotherapeutische Versorgung indiziert ist, festzustellen, zu behandeln oder aber adäquate Behandlungsmaßnahmen zu veranlassen. Hierfür erlangen die Studierenden vertiefte Kenntnisse über zahlreiche verfahrensspezifische und -übergreifende Methoden und störungsspezifisches Wissen, sowie einen notwendigen, umfassenden Überblick über das komplexe psychotherapeutische Versorgungssystem. Zudem vertiefen die Studierenden ihre Fähigkeiten zur kritischen Einordnung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie zu einem verantwortlichen, interdisziplinären Handeln und Denken, wodurch sie in der Lage sind, sich selbst kritisch zu hinterfragen und die Versorgungsqualität und Therapieprozesse ständig zu optimieren. Gleichfalls werden im

Rahmen des Studiums die wissenschaftlichen Fähigkeiten der Studierenden v. a. in Bezug auf die empirische Erforschung von psychischer Krankheit und mentaler Gesundheit geschärft. Die Studierenden erweitern somit ihre Kenntnisse und Fähigkeiten bei der Beurteilung und Anwendung klinisch-psychologischer Forschungsmethoden und erlangen ein vertieftes Verständnis des wissenschaftlich-empirisch fundierten Arbeitens. [...]"

Ein weiteres besonderes Anliegen bei der Konzeption ist laut Hochschule die Berücksichtigung individueller Persönlichkeitsentwicklung, eine verantwortungsvolle Sozialisation in die Wissenschaft sowie die Entwicklung eines wissenschaftlichen und beruflichen Ethos. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt nach Angaben im Selbstbericht hier im Rahmen der Module „R09 Qualitätsmanagement in der Psychotherapie“ und „R10 Selbstreflektion“. Hierbei werden sowohl Qualitätsstandards und -anforderungen vermittelt, um die Patient:innensicherheit zu gewährleisten und im Einklang mit dem Berufsrecht zu wirken als auch in Kleingruppen die selbstreflektorische Wahrnehmung, kritische Reflexion im wissenschaftlichen und psychotherapeutischen Kontext sowie die politische, zivilgesellschaftliche und kulturelle Verantwortung geschult.

Der Masterstudiengang soll auf eine eigenverantwortliche und selbstständige Tätigkeit in der klinischen Versorgung vorbereiten. Mögliche berufliche Perspektiven liegen laut Selbstbericht im gesamten Gesundheits- und Sozialwesen, einschließlich Institutionen der Gesundheitsförderung und Rehabilitation (z.B. Erziehungsberatungsstellen, Berufsförderwerke etc.). Zudem soll der Masterstudiengang die erforderlichen Kompetenzen für die Ausübung des Berufs der/des Psychotherapeut:in gemäß den berufsrechtlichen Vorgaben des PsychThG in Verbindung mit der PsychThApprO vermitteln, wobei die Berufsausübung zusätzlich das Bestehen der psychotherapeutischen Prüfung gemäß § 10 PsychThG und die Erteilung der Approbation voraussetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Masterstudiengang legt die in § 7 PsychThG sowie in den §§ 10, 11, 17, 18 und die in Anlage 2 der PsychThApprO genannten Qualifikationsziele zugrunde und vermittelt damit nach Einschätzung der Gutachter:innen die erforderlichen Kompetenzen für die Ausübung des Berufs der/des Psychotherapeut:in. Er sorgt für die wissenschaftlichen Grundlagen und Kompetenzen, und ermöglicht die praktische Befähigung im Umgang mit Patient:innen mit psychischen Problemen und Störungen. Der Studiengang bereitet einerseits auf die staatliche Prüfung vor und hat andererseits die wissenschaftlich-fachliche Qualifikation der Absolvent:innen zum Ziel. Diese beiden Zielsetzungen werden aus Sicht des Gutachtergremiums gut erfüllt und sind transparent in den Studiengangsdokumenten sowie auf der Website des Studiengangs dargelegt.

Es besteht eine gute Balance zwischen der Information über psychotherapeutische Verfahren, der Diagnostik und der Störungslehre (psychotherapeutische Fachkompetenzen), berufspraktischen

Fachkompetenzen und wissenschaftlichen Grundlagen bzw. der Forschungskompetenz. Die praktischen Kompetenzen werden bestmöglich im zur Verfügung stehenden Zeitraum eingeübt.

Die Wahlpflichtfächer erscheinen den Gutachter:innen sehr gut geeignet, die wissenschaftliche Befähigung zu stärken und auch Themen anzubieten, die für die Gesundheitsversorgung im weiteren Sinn und die psychotherapeutische Versorgung im Besonderen relevant sind. Ferner werden wichtige und notwendige Elemente der persönlichen und sozialen Kompetenzen und Selbstreflektion angeboten.

Der Masterstudiengang baut konsequent auf dem polyvalenten Bachelorstudiengang auf. Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationen und das Curriculum sind im Diploma Supplement adäquat abgebildet.

Trotz einer im Vergleich zu anderen Studienorten eher geringen personellen und sächlichen Ausstattung werden alle relevanten Qualifikationsziele adäquat adressiert, die Ressourcen werden gut genutzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Studienprogramm des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) besteht aus elf Pflichtmodulen und einem Wahlpflichtmodul.

Bei der Konzeption des Modulaufbaus und der Gestaltung der Modulinhalte wurde laut Hochschule darauf geachtet, dass alle Ziele gemäß § 7 des PsychThG sowie alle Anforderungen der §§ 10, 11, 17 und 18 sowie der Anlage 2 der PsychThApprO erfüllt sind.

Die Studierenden sollen schrittweise von den Grundlagen im ersten Semester über eine praxisorientierte Vertiefung im zweiten Semester schließlich zur Einübung der eigenständigen Ausübung von psychotherapeutischen Verfahren und Methoden sowie wissenschaftlicher Arbeit in den letzten beiden Semestern geführt werden. Der Studienverlaufsplan gibt dabei Auskunft über die empfohlene Abfolge. So sind im ersten Semester die Pflichtmodule „R01: Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre“, „R02: Versorgungssysteme und -strukturen“ sowie „R03: Multivariate Verfahren

und Messtheorie“ vorgesehen. Im zweiten Semester sollten die Pflichtmodule „Psychologische Diagnostik und Begutachtung – Vertiefung“, „R06: Psychotherapeutische Behandlung von Kindern und Jugendlichen“ und „R07: Psychotherapeutische Behandlung von Erwachsenen“ absolviert werden. Hinzu kommt mit dem Pflichtmodul „R08: Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung“ ein erster berufspraktischer Einsatz. In die ersten beiden Semester fällt zudem das Wahlpflichtmodul, für das aus den Bereichen „Occupational Health“, „Wohlbefinden“ und „Neurowissenschaft“ gewählt werden kann. In den letzten beiden Semestern sind schließlich die Pflichtmodule „R09: Qualitätsmanagement in der Psychotherapie – Dokumentation, Evaluation und Verlaufsbeurteilung“ und „R10: Selbstreflexion“ sowie die „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ (R11) als weiterer berufspraktischer Einsatz und das Abschlussmodul geplant.

Im Selbstbericht erläutert das Institut für Psychologie, dass das „Forschungsorientierte Praktikum II“ in der Hochschulambulanz für Psychotherapie der MLU stattfindet. Ziel ist der Erwerb vertiefter praktischer Erfahrungen in der Erforschung psychischer, psychosomatischer und neuropsychologischer Krankheiten sowie ihrer psychotherapeutischen Behandlung. Im Rahmen des Moduls wird den Studierenden nicht nur ermöglicht, theoretisches Wissen zu erlangen, sondern auch dieses praktisch anzuwenden. Hierfür werden einerseits regelmäßige, spezifisch zugeschnittene Theorieeinheiten in den Lehrplan integriert. Andererseits führen die Studierenden selbst klinisch-psychotherapeutische Interventionsstudien durch, womit eine optimale Verzahnung von Theorie und Praxis erreicht wird. Die Studierenden arbeiten mit verschiedenen Fachdisziplinen zusammen, was ihnen eine interdisziplinäre Perspektive ermöglichen soll. Ein Großteil der Lehre findet in Kleingruppen oder projektbezogenen Gruppen statt.

Die „Berufsqualifizierende Tätigkeit III“ (im Folgenden: BQT III) hat als angewandte Praxis der Psychotherapie zum Ziel, praktische Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung zu vertiefen. Die Inhalte umfassen Einblicke in die psychotherapeutische Versorgung im ambulanten und (teil-)stationären Setting, Hospitationen bei Diagnostik und Behandlung sowie Unterstützung und Supervision bei der Durchführung von diagnostischen und therapeutischen Verfahren im direkten Kontakt mit Patient:innen. Das Modul im Umfang von insgesamt 20 ECTS-Punkten umfasst die beiden Modulbestandteile BQT III A: ambulante Versorgung und BQT III B: stationäre oder teilstationäre Versorgung. BQT III A findet in der Hochschulambulanz der MLU oder in Kooperationseinrichtungen statt, BQT III B wird als externes Praktikum in Kooperationseinrichtungen durchgeführt. Das Institut für Psychologie stellt laut eigenen Angaben sicher, dass die berufspraktischen Einsätze den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, indem schriftliche Kooperationsvereinbarungen mit den Einrichtungen abgeschlossen wurden. Für die praktische und gut strukturierte Durchführung wird das zweite Studienjahr hierfür in drei Studientrimester unterteilt. Jede:r Studierende:r absolviert in einem Studientrimester die BQT III A und in einem anderen Studientrimester die BQT III B. Um sicher zu stellen, dass einerseits alle Studierenden der jeweils

aktuellen Kohorte die BQT III durchführen können und andererseits die Praktikumsstätte die Ausbildung der studierenden Personen so durch führt, dass sie den personellen und sächlichen Anforderungen der PsychThApprO entspricht, werden die Studierenden vom Institut für Psychologie auf die verschiedenen Trimester sowie Praktikumsstellen aufgeteilt.

In den Modulen wird laut eigenen Angaben auf eine Vielfalt von Lehr- und Lernformen zurückgegriffen, hierzu zählen: Vorlesungen, Übungen, Seminare, Fallseminare, Kolloquien und Praktika. Als eine lehrveranstaltungsübergreifende Besonderheit wird im Selbstbericht die Durchführung vieler Lehrveranstaltungen von Scientist Practitioners genannt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang sind adäquat abgebildet, der Studiengang ist hinsichtlich der Qualifikationsziele stimmig aufgebaut und bildet, wie bereits erwähnt, die Approbationsordnung ab. Deren Regularien lassen bundesweit in den einschlägigen Studiengängen nur wenig individuellen Gestaltungsspielraum zu. Die MLU trägt dem Rechnung, indem mittels dreier Wahlpflichtmodule eine individuellen Fokussierung ermöglicht wird. Die Wahlpflichtmodule erstrecken sich über je zwei Semester, so dass hier auch eine echte thematische Vertiefung erreicht werden kann. Nach Auskunft der in der Vor-Ort-Begehung befragten Studierenden sind die angebotenen Wahlpflichtmodule alle gut buchbar und umsetzbar, auch wenn das Modul der Arbeits- und Organisationspsychologie mit Praxisanteil im ersten Semester als sehr ambitioniert erlebt wurde. Das Gutachtergremium lobt diese Bemühungen um ein selbstgestaltetes Studium im Rahmen der engen Vorgaben.

Die in der PsychThApprO vorgeschriebenen Praxisphasen im forschungsorientierten Praktikum und der Berufsqualifizierenden Tätigkeit III A sind alle durch den Lehrstuhl für Biologische und Klinische Psychologie abgedeckt. Damit kommt diesem Lehrstuhl eine hohe Verantwortung und eine sehr hohe Lehrauslastung zu. Hier wäre eine Verstärkung durch weitere Professuren wünschenswert, wie sie in der Berufung einer Professur für Kinder- und Jugendpsychotherapie nach Auskunft der Studiengangsleitung auch geplant ist (vgl. hierzu auch Kapitel „Personelle Ressourcen“).

Die Berufsqualifizierenden Tätigkeit III B ist durch die klinische Einbindung mit der Notwendigkeit von verlässlichen Praxispartnern, welche auch konkrete Leistungen vorhalten müssen, eine deutschlandweit schwer umzusetzende Anforderung. Die MLU löst dies, indem sie für alle Studierende Praktikumsplätze in ausreichender Anzahl in drei Kooperationseinrichtungen organisieren konnte, welche mittels einer Trimester-Organisation zur Verfügung stehen. Kooperationsvereinbarungen mit dem Salus Fachklinikum Bernburg, dem Krankenhaus St. Elisabeth und St. Barbara Halle und dem Universitätsklinikum Halle liegen vor. Dieses Modell ist – auch im deutschlandweiten Vergleich – sehr studierendenfreundlich geplant. Das Gutachtergremium

geht davon aus, dass sich diese Organisation bewähren wird, kann dies aber zum jetzigen Zeitpunkt aufgrund des Studienbeginns im WS 2023/24 noch nicht vollumfänglich beurteilen.

In den wissenschaftlichen Modulen werden die ECTS entsprechend der PsychThApprO angemessen vergeben, wobei das Curriculum – begründet durch die Approbationsordnung - sehr dicht geplant ist. Die Studiengangsbezeichnung stimmt mit den Inhalten überein und der gewählte Abschlussgrad ist inhaltlich passend.

Während der Modulkatalog hinsichtlich der Lehr- und Lernformen recht allgemein gehalten ist, wurde in den Gesprächen der Vor-Ort-Begehung deutlich, dass unterschiedliche Formate in ausreichender Zahl zum Einsatz kommen. Nach Aussage der Studiengangsleitung finden neben klassischen Seminaren und Vorlesungen auch Fallseminare, Übungen und Unterricht mit Schauspielpatient:innen, welche in Kooperation mit dem Universitätsklinikum betreut werden, statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität [\(§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die MLU verfügt über eine Internationalisierungsstrategie, welche u.a. die Förderung der Studierenden- und Lehrendenmobilität zum Ziel hat. Unterstützt wird die Studierendenmobilität durch das International Office der MLU.

Die internationale Mobilität der Studierenden wird im Rahmen des Erasmus+ Programms gefördert. Aktuell bestehen Kooperationen des Institutes für Psychologie mit 14 Partneruniversitäten. In Zusammenarbeit mit dem International Office der Universität wird die Liste von möglichen Kooperationspartnern fortlaufend erweitert. In seinem Selbstbericht weist das Institut für Psychologie jedoch darauf hin, dass die internationale Mobilität für den Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) aufgrund der gesetzlichen Voraussetzungen sowie der spezifischen Anforderungen (v.a. durch PsychThApprO und PsychThG) jedoch nur eingeschränkt möglich.

Eine nationale Mobilität ist für die Studierenden aufgrund der Vereinheitlichung des Masterstudiengangs durch die Rahmenvorgaben der DGPs in Kombination mit den berufsrechtlichen Vorgaben des PsychThG und der PsychThApprO gewährleistet. Ein Wechsel zwischen deutschen Hochschulen ist daher grundsätzlich jederzeit möglich, wobei ein Wechsel nach dem zweiten Fachsemester aufgrund der an den meisten deutschen Universitäten vorhandenen

Modulstruktur (Qualifikationsarbeit und BQT III im dritten und vierten Semester) in den meisten Fällen empfohlen wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die MLU unterstützt die Mobilität ihrer Studierenden grundsätzlich. Das Institut für Psychologie betreibt viele Partnerschaften, um studentische Mobilität zu ermöglichen und kooperiert hierzu auch mit dem International Office. Durch die formalen Anforderungen der PsychThApprO an Masterstudiengänge der Klinischen Psychologie und Psychotherapie ist die internationale Mobilität in diesem Studiengang allerdings, wie auch an vergleichbaren Studiengängen anderer Hochschulen, de facto aufgrund der engen Taktung nicht gut umsetzbar.

Das Gutachtergremium erkennt jedoch die Möglichkeiten zur bundesweiten Mobilität und die Informationspolitik des Institutes an. Es hält für wünschenswert, weiterhin nach Möglichkeiten für einen Studienaufenthalt im europäischen Ausland zu suchen, etwa im Rahmen des BQT III.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Am Institut für Psychologie sind derzeit sechs Professuren und 25 Mittelbaustellen angesiedelt, die den Studiengang tragen. Derzeit befindet sich die neu einzurichtende Professur für Klinische Psychologie II mit Schwerpunkt Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters in Ausschreibung. Diese soll laut Auskunft der Hochschule zum Sommersemester 2025 inkl. 2,5 Mitarbeiter-Stellen besetzt werden. Eine 1,0 Stelle für eine:n wissenschaftliche:n Mitarbeiter:in mit 4 Semesterwochenstunden in der Klinischen Psychologie II ist derzeit unbesetzt. Die Inhalte werden laut Selbstbericht temporär durch die Übernahme der Lehrinhalte durch die Professur für Klinische Psychologie sowie externe Lehraufträge abgedeckt.

Zudem werden in spezifischen Modulen zusätzlich externe Dozierende aus der Praxis und der Versorgung sowie Tutor:innen – u.a. als Simulationspatient:innen – für die praxisrelevanten Lehrinhalte eingesetzt. Darüber hinaus sind in der psychotherapeutischen Hochschulambulanz derzeit drei Psychologische Psychotherapeut:innen tätig, welche ergänzend in der Lehre zum Einsatz kommen.

Die MLU verfügt über ein Personalentwicklungskonzept, das eine konzeptionelle, systematische und bedarfsgerechte Entwicklung für ihre Beschäftigten ermöglichen soll. Für die Lehrenden werden

verschiedene didaktische Weiterbildungsangebote über das Referat Personalentwicklung angeboten. Dazu gehören u.a. IT-Schulungen, Kurse zu Sprachenförderung, Büromanagement und Verwaltungswissen, Kommunikation, Persönlichkeitsentwicklung und Führungskompetenz und Schulungsangebote durch die Medienanstalt Sachsen-Anhalt zur Medienkompetenz. Darüber hinaus gibt es Veranstaltungen, die speziell auf den Wissenschaftsbereich zugeschnitten sind und in denen z.B. das Zertifikat Hochschuldidaktik erworben werden kann. Die internationale Graduiertenakademie InGrA bietet Workshops speziell für Promovierende an und es gibt ein Mentoring-Programm für Nachwuchswissenschaftlerinnen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personelle Ausstattung zur Umsetzung des Studiengangskonzepts wird vom Gutachtergremium als knapp aber gesichert bewertet. Wenn alle aktuell noch unbesetzten Stellen besetzt sind bzw. die in Ausschreibung befindliche Professur für Kinder- und Jugendpsychotherapie etabliert ist, kann man davon ausgehen, dass eine quantitativ und qualitativ gute Lehre langfristig stattfinden kann.

Alle Mitarbeiter:innen im klinischen Bereich sind approbierte Psychotherapeut:innen oder befinden sich bereits in fortgeschrittener Ausbildung und verfügen so über genügend Fachwissen und Behandlungsexpertise um die zukünftigen Psychotherapeut:innen auszubilden. Die didaktische Qualität der internen sowie externen Dozierenden wird durch Evaluationsbögen stetig überprüft und es bestehen hinreichend gute didaktische Weiterqualifizierungsmöglichkeiten.

Besonders positiv ist zu erwähnen, dass durch den Einsatz von erfahrenen Behandler:innen aus verschiedenen Therapieverfahren und -settings als externe Dozierende ein breit gefächertes Einblick in die verschiedenen therapeutischen und berufspraktischen Richtungen gegeben wird. Der einzige Wunsch der Gutachter:innen wäre an dieser Stelle nur, dass die personellen Ressourcen in Zukunft mindestens erhalten bleiben, damit eine Überlastung der Dozierenden, welche mit viel Engagement die derzeitigen Vakanzen füllen, vermieden werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 StAkkrVO)

Sachstand

Für den Masterstudiengang stehen neben dem wissenschaftlichen Personal administratives und technisches Personal zur Verfügung. Das Institut verfügt über 3,0 Vollzeitäquivalent-

Sekretariatsstellen für Verwaltungsaufgaben sowie eine 1,0 Vollzeitäquivalent-Stelle für einen IT- und Labor-Techniker.

Laut Institut für Psychologie verfügt jede Abteilung über Büros für die Professor:innen und Mitarbeiter:innen mit modernen PC-Arbeitsplätzen mit aktueller Software (u. a. Microsoft Office Pro, Acrobat Pro; diverse Statistiksoftware IBM SPSS® Statistics, RStudio, MATLAB, G*Power, JASP und bei Bedarf Mplus sowie diverse und spezialisierte Programmierungssoftware wie E-Prime, Presentation und PsychoPy®) und der notwendigen Ausstattung für digitale Lehre. Zudem hat das Institut Zugang zum Hochleistungsrechencluster der Universität. Neben den Ressourcen am Hauptstandort Steintor-Campus verfügt die Abteilung für Biologische und Klinische Psychologie über weitere Räumlichkeiten in der Prof.-Friedrich-Hoffmann-Str. für die dort befindliche Hochschulambulanz, welche für praxisrelevante Lehrinhalte, diagnostische Tätigkeiten und psychotherapeutische Behandlungen an Patient:innen den professionellen Standards entsprechend ausgestattet sind.

Das Institut für Psychologie hat seinen empirisch-experimentellen Arbeitsfokus sowohl in Forschung als auch Lehre verstärkt, wozu auch der Ausbau der materiellen Basis durch Entwicklung einer attraktiven Laborausstattung gehört. Durch räumliche Zusammenführungen der entsprechenden Labore und Ausstattungen am Institutsstandort gelingt laut eigenen Angaben auch eine sehr gute Synergie zwischen den verschiedenen Abteilungen des Instituts. So verfügt das Institut am und in der direkten Nähe des Steintorcampus über gut ausgebaute experimental-psychologische (z. B. einen Fahrsimulator), physiologische (EEG, Eye tracking, Herz-Kreislauf-Diagnostik etc.), klinisch-psychologische, diagnostische und arbeitswissenschaftliche Laborausstattungen. Zudem existiert eine umfangreiche Fachbibliothek, die in die geisteswissenschaftliche Bibliothek auf dem Steintor-Campus integriert ist. Die von der Universitätsbibliothek für das Fach erworbenen Fachjournals und Monografien sind in großen Anteilen auch online verfügbar. Das Institut beherbergt im Gebäude der Steintor-Bibliothek einen Computerpool mit 21 PC-Arbeitsplätzen, welche über die gemeinsame Nutzung mit dem benachbarten Pool des Instituts für Soziologie auf 42 Arbeitsplätze erweitert werden können. Auf den Rechnern sind die für die Lehre und die Auswertung von empirischen Daten präferierten Statistiksoftware IBM SPSS® Statistics, Stata, RStudio sowie MATLAB installiert. Zusätzlich gibt es drei weitere virtuelle Plätze, welche rund um die Uhr für remote-Nutzung zur Verfügung stehen. Außerhalb der Öffnungszeiten der Bibliothek besteht die Möglichkeit alle 21 + 3 Plätze remote zu nutzen. Über ein spezielles Software-Archiv wird zudem IBM SPSS® Statistics für immatrikulierte Studierende der Psychologie remote zugänglich gemacht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Umfang des technischen und administrativen Personals wird von der Studiengangsleitung sowie den Studierenden als ausreichend beschrieben. Auch bei der Raum- und Sachausstattung fehlt es augenscheinlich an nichts Essentiellem um eine professionelle, den heutigen technischen Standards

entsprechende Forschung und Lehre zu ermöglichen. Der moderne Steintorcampus, mit seiner großen geisteswissenschaftlichen Bibliothek bietet den Mitarbeiter:innen und Studierenden ausreichend räumliche Ressourcen um individuell oder auch in Kleingruppen zu lehren und zu lernen bzw. sich auszutauschen. Des Weiteren haben die Studierenden auch an anderen Standorten der Universitätsbibliothek Zugang zu Testmaterialien und Fachliteratur.

Auch in der zum Masterstudiengang gehörenden Hochschulambulanz, welche sich zwar in Räumlichkeiten des Universitätsklinikums (in kurzer Distanz zum Steintorcampus) befindet, jedoch unabhängig von der Medizinischen Fakultät betrieben wird, stehen genügend Räumlichkeiten und Ausstattung für eine gute Patient:innenversorgung durch die dort angestellten Psychotherapeutinnen sowie die Studierenden zur Verfügung. Die Planungen beginnen gerade für einen Neubau der Hochschulambulanz 2029/2030, in der dann weitere für die Lehre noch bessere Therapieräumlichkeiten, zum Beispiel mit Einsatz von einseitigem Spiegelglas, eingeplant werden sollen. Insgesamt erscheint die Raum- und Sachausstattung modern und sehr gut den Bedarf deckend. Durch die guten Synergien der Institute und Abteilungen am Standort besteht auch eine moderne und vielfältige Labor- und IT-Ausstattung und die Möglichkeit auch bildgebende Verfahren mit zu nutzen. Besonders positiv und der heutigen Zeit entsprechend sind die Möglichkeiten der remote-Arbeitsplätze für die Studierenden und Mitarbeiter:innen. Kleine Optimierungsmöglichkeiten sind laut Auskunft der Studierenden bei der recht komplizierten Verfahrensweise der Testausleihe an anderen Standorten und in den zu wenig vorhandenen Wasserspendern am Institut / der Bibliothek zu sehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Das Prüfungssystem des vorliegenden Masterstudiengangs richtet sich nach der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in ihrer aktuellen Fassung. Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Das erfolgreiche Bestehen ist Voraussetzung für die Vergabe der ECTS-Punkte. In der fachspezifischen SPO sind die möglichen Prüfungsformen ausgewiesen.

So können im Masterstudiengang „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) folgende Moduleleistungen zum Einsatz kommen: Mündliche Prüfung, Klausur, Open-Book-Prüfung, Praktikumsbericht, Praktikumspräsentation, Entwicklungsbericht, Entwicklungspräsentation, Dokumentationsheft sowie die Masterarbeit mit Verteidigung. Zusätzlich werden Studienleistungen

in Form von Übungsaufgaben, (Kurz-)Referaten, Kurzberichten, Fallberichten, der Mitwirkung an Gruppenaufgaben, der Vorbereitung und Leitung einer Seminarsitzung oder Kleingruppe, Belegarbeiten, Hausarbeiten, Studentischen Psychologischen Gutachten, Praktikumsprotokollen, Portfolios und Versuchspersonenstunden gefordert.

Jedes Modul schließt mit einer Prüfung ab. Die konkrete eingesetzte Prüfungsform ist in den Modulbeschreibungen aufgeführt.

Die Prüfungstermine werden laut eigenen Angaben in der Regel mindestens 5 Wochen vor Beginn des ersten Prüfungszeitraumes über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungsportal (Löwenportal) sowie über einen Aushang auf der Internetseite des Institutes bekanntgegeben.

Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung, zu der ein/e Studierende:r angemeldet ist, ist möglich, wenn die Studierenden ihre Gründe für einen Rücktritt unverzüglich schriftlich angezeigt haben und glaubhaft machen können (z.B. Rücktritt von einer Klausur durch ärztliches Attest). Nicht bestandene Moduleleistungen bzw. Modulteilleistungen können zwei Mal wiederholt werden, die beiden Teilleistungen des Abschlussmoduls (Masterarbeit und Verteidigung) können jeweils nur einmal wiederholt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem ist aus Sicht des Gutachtergremiums modulbezogen und kompetenzorientiert. Die zum Einsatz kommenden Prüfungsformen werden regelmäßig überprüft und weiterentwickelt.

Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung stellten die Gutachter:innen fest, dass die Prüfungsformen sehr flexibel formuliert sind und zeigten sich zunächst besorgt darüber, dass dies ggf. die Orientierung der Studierenden erschweren könnte. Die Studiengangsleitung erläuterte hierzu, dass dies der Flexibilität bei Personalwechsel bzw. Neubesetzung der Professur für Kinder- und Jugendpsychotherapie diene. Zudem sei es im Hinblick auf die Vorbereitung der im Moment noch nicht endgültig festgelegten Approbationsprüfungsformate sinnvoll und für die Flexibilität im Falle einer pandemischen Situation. Das Gutachtergremium konnte diese Argumentation gut nachvollziehen, regt jedoch ein engmaschiges Monitoring an, um sicherzustellen, dass die Studierenden kein unpassendes oder sehr gleichförmiges Prüfungsformat erleben. Aktuell legt die Studiengangsleitung für die Gutachter:innen nachvollziehbar dar, dass die Prüfungsvielfalt gegeben ist. Dies wird auch von den befragten Studierenden bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Durch den Informationsflyer für Studieninteressierte, insbesondere aber durch die fachspezifische SPO, das Modulhandbuch und die Internetpräsenz werden die Studierenden über den Aufbau und den Ablauf des Masterstudiengangs informiert. Neben der allgemeinen Studienberatung auf Universitätsebene gibt es bzgl. Detailfragen zudem eine Fachstudienberatung für Studierende aller Semester und für Studieninteressierte. Letztere können sich auch zum jährlichen Hochschulinformationstag der MLU über das Studium ausgiebig informieren. Um die Psychologie als Wissenschaft und das Studium des Faches bereits frühzeitig für zukünftige Studienanwärter:innen attraktiv zu machen, engagiert sich das Institut für Psychologie nach eigenen Angaben regelmäßig in Zusammenarbeit mit dem Schulbüro der MLU im Rahmen von Schülerpraktika, Schnupperwochen und der Kinderuni. Zudem wird zu Beginn jedes Wintersemesters eine Orientierungswoche durch die/den Fachstudienberater:in für die Erstsemester in den psychologischen Studiengängen angeboten, die u.a. die Planung der Stundenpläne, die Orientierung an der Universität und in der Stadt Halle, die Vorstellung der Abteilungen und andere organisatorische Fragen zum Inhalt haben. Die Lehrenden stehen im ständigen Austausch mit den Studierenden, um Schwierigkeiten zu identifizieren und aufzulösen, welche die Studierbarkeit gefährden könnten.

Bei der Konzeption des Masterstudiengangs wurde laut Selbstbericht nicht nur inhaltlich, sondern auch konzeptionell auf eine optimale Studierbarkeit hingearbeitet. Die Prüfungsdichte ist in den ersten beiden Semestern vergleichbar hoch und nimmt dann in den folgenden Semestern ab, um den Studierenden die Möglichkeit zu geben, sich verstärkt auf ihre psychotherapeutische und wissenschaftliche Praxisphase konzentrieren und diese bestmöglich gestalten zu können.

Das überschneidungsfreie Studium soll durch die Semesterplanung auf Institutsebene sichergestellt werden. Ebenso wird im Rahmen der Prüfungsplanung auf die Überschneidungsfreiheit und ausreichende Vorbereitungszeit für die einzelnen Prüfungen pro Kohorte geachtet und die Teilnahme an den im Ablaufplan empfohlenen Prüfungen durch das Angebot zweier Prüfungstermine pro Semester garantiert.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit im Masterstudiengang "Klinische Psychologie und Psychotherapie" (M.Sc.) kann aus verschiedenen Perspektiven betrachtet werden, wobei ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, ein fest geplantes Curriculum sowie ausreichende Kapazitäten in den Seminaren durch eine vergleichsweise geringe Anzahl an Studierenden als positiv zu benennen sind. Die Nähe zu den Studierenden durch kurze Wege am Institut und die direkte Ansprechbarkeit der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen sowie der Studiengangsleitung bilden dabei wichtige

Rahmenbedingungen. Darüber hinaus wird eine weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen angestrebt. Die Prüfungsplanung erfolgt zentral über die MLU, die Prüfungstermine werden vom Institut in der Regel in den vorlesungsfreien Zeiten festgelegt. In der Regel erfolgt die Bekanntgabe 4 - 6 Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit, wobei der grobe Zeitplan bereits zu einem früheren Zeitpunkt bekannt gegeben wird.

Die Studiengangsleitung weiß um die hohe Arbeitsbelastung, welche jedoch in erster Linie der Anpassung an die PsychThApprO geschuldet ist. Einzelfälle werden so gut wie möglich aufgefangen, z.B. durch einen individuell späteren Beginn des BQT III A. Das Modell bietet eine gewisse Flexibilität, z. B. durch die Möglichkeit, nur eines der Trimester zu absolvieren, was von den Studierenden sehr positiv aufgenommen und vom Gutachtergremium ausdrücklich gelobt wird.

Die Prüfungsdichte ist aus Sicht der Studierenden mit zwei Prüfungsterminen pro Modul gut umsetzbar. Das Modulhandbuch wurde bewusst offen gehalten, um Erfahrungen zu erproben und die Studierenden gut auf die Parcoursprüfung zur Erreichung der Approbation vorzubereiten (vgl. hierzu auch Kapitel „Prüfungssystem“). Der Verzicht auf Hausarbeiten ist eine bewusste Entscheidung, um den Zeitdruck nicht noch weiter zu erhöhen. Die Verteilung der ECTS-Punkte auf Seminare, Vorlesungen etc. erscheint angemessen.

Besonders positiv wird das Bemühen des gesamten Kollegiums bewertet, individuelle Lösungen für die Studierenden zu finden, insbesondere in Bezug auf die Praxiszeiten (BQT), sowie der Fokus auf die Vermittlung einer inhaltlich hochwertigen Lehre.

Das Gutachtergremium bestärkt die Studiengangsleitung in ihren Bemühungen zum bereits eingeleiteten Ausbau von Praktikums- und Berufsperspektiven-Netzwerken in Halle und Umgebung. Darüber hinaus regt es an, die Anpassung durch Evaluation der Studiengangs- und Prüfungsplanung an die Erfahrungen der Studierenden nach Durchlauf der ersten Kohorten dynamisch zu halten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Anbindung des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) an lokale, nationale und internationale Forschungsstrukturen (z.B. das Deutsche Zentrum für

Psychische Gesundheit, DZPG) ermöglicht den Studierenden laut Selbstbericht eine aktive Partizipation an neusten Entwicklungen im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie, zum Beispiel im Rahmen der sich im Aufbau befindlichen DZPG Academy. Die regelmäßige Teilnahme der Mitarbeiter:innen an nationalen und internationalen Kongressen ebenso wie die vielfältigen Netzwerke mit nationalen und internationalen Kooperationspartner:innen sollen die Aktualität des Lehrplans und der Forschungsaktivität des Studiengangs sichern. Dabei ist für das Institut der Einbezug aktueller empirischer Befunde sowie die Kenntnis und Anwendung von Best-Practice-Forschungsmethoden selbstverständlich. Institutsmitglieder sind in verschiedenen Funktionen an der Herausgabe von Zeitschriften beteiligt und können Studierenden den Publikationsprozess beim wissenschaftlichen Arbeiten genau vermitteln. Ebenso sind Institutsmitglieder in verschiedenen Vereinigungen und Kommissionen, auch im Rahmen von Leitungsfunktionen, aktiv und können auf diese Weise sowohl berufspolitische als auch inhaltliche Entwicklungen rasch an die Studierenden weitergeben. Das Institut engagiert sich für Wissenschaftskommunikation, mit regelmäßigen Beiträgen in den Medien, öffentlichkeitswirksamen Vorträgen oder Workshops zur Langen Nacht der Wissenschaft in Halle. Durch Einbezug der Studierenden in die Planung und Durchführung der benannten Angebote lernen diese, die Psychologie als Wissenschaft für ein breites (Laien)-Publikum verständlich aufzubereiten und zu kommunizieren. Über die im Curriculum festgelegten Versuchspersonenstunden sowie die eigenständige Durchführung von Studien wirken die Studierenden aktiv in der Forschung zu aktuellen Themen mit. Über die Möglichkeit der Teilnahme an aktuell laufenden Studien des Institutes, aber auch von anderen, mit dem Institut zusammenarbeitenden psychologischen Instituten und Forschungseinrichtungen finden sich Informationen auf den Internetseiten der Abteilungen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs entspricht aktuellen fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Positiv werden die intensiven Forschungsaktivitäten der Abteilung für Klinische Psychologie und Psychotherapie sowie die Verknüpfung mit dem Deutschen Zentrum für Psychische Gesundheit gesehen. Die bestehenden Forschungsstrukturen ermöglichen den Studierenden eine aktive Partizipation an neusten Entwicklungen im Bereich der Klinischen Psychologie und Psychotherapie. Die Lehrenden sind auf nationalen und internationalen Kongressen aktiv. Dies sorgt für einen aktuellen Lehrstoff und den Einbezug aktueller empirischer Befunde. Ferner sind auch lokal und regional gut vernetzt.

Die Verfahrensvielfalt wird durch Gastdozent:innen sichergestellt. Dies ermöglicht den Studierenden eine gute Basis für ihre Entscheidung für ein Verfahren, gibt auch Hinweise und Modelle zur späteren beruflichen Tätigkeit. Die Gutachter:innen raten dazu, darauf zu achten, dass die Forschungsfundierung aller Therapieverfahren in gleichem Maße reflektiert wird.

Besonders wichtig für die dauerhaft hochwertige Lehre in den berufspraktischen Kompetenzen erscheint die personelle Kontinuität in der Ambulanz einerseits und die Möglichkeit der eigenen psychotherapeutischen Arbeit der Lehrkräfte. Die bereits angesprochene, bevorstehende Besetzung der Professur für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie sollte auch vor diesem Hintergrund in Kürze erfolgen, um Engpässe bei der Betreuung von Abschlussarbeiten zu klinisch-psychologischen Themen zu vermeiden und den Lehrenden trotz hoher Lehr- und Organisationsbelastung weiterhin eine permanente didaktische Fortbildung zu ermöglichen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Das Qualitätsmanagement an der MLU ist zentral organisiert. Die Evaluation von Lehrveranstaltungen und Studiengängen erfolgt durch den dem Prorektorat für Studium und Lehre angegliederten Bereich. Den rechtlichen Rahmen für die Durchführung der Evaluationen an der MLU bildet die Evaluationsordnung vom 14.07.2020. Das Evaluationskonzept, als Teil des hochschulinternen Qualitätsmanagements, basiert auf verschiedenen Verfahren, welche mittels quantitativer Befragungen der Studierenden ein umfassendes Bild über die Studienbedingungen und die Qualität von Studium und Lehre erheben.

Alle Fakultäten und Einrichtungen sind verpflichtet, an den Evaluationen mitzuwirken. Die Ergebnisse aus den Befragungen sind in den entsprechenden Gremien zu diskutieren. Auf der Fakultätsebene ist der Studiendekan übergreifender verantwortlich für den Bereich Studium und Lehre einschließlich der Qualitätssicherung.

Gemäß Evaluationsordnung erfolgt die Bewertung des Studienangebots durch die regelmäßig stattfindenden Lehrveranstaltungsevaluationen, Studieneingangsbefragungen, eine Zwischenevaluation, eine Studienabschlussbefragung sowie eine Absolventenbefragung. Die Studieneingangsbefragung, Zwischenevaluation sowie Studienabschlussbefragung werden für alle Studienprogramme einer Fakultät im Abstand von höchstens vier Jahren, Absolventenbefragungen nach jedem zweiten Absolventenjahrgang durchgeführt.

Das Institut für Psychologie verweist in seinem Selbstbericht in diesem Zusammenhang auf den Studienstart im Wintersemester 2023/24, weshalb bislang noch keine Lehrveranstaltungs- und Studiengangsevaluationen vorliegen. Beide Instrumente werden künftig aber für alle Lehrveranstaltungen eingesetzt.

Ein weiteres Mittel zur Qualitätssicherung der Studiengänge ist der enge Austausch mit den Studierenden im Rahmen von Orientierungsveranstaltungen, Sprechstunden und durch die Mitarbeit in Gremien (wie z.B. im Studien- und Prüfungsausschuss oder in Berufungskommissionen). Aufgrund der familiären Atmosphäre und der „kurzen Wege“ am Institut für Psychologie sei ein Austausch auf Augenhöhe mit den Dozierenden und eine konstruktiv wohlwollende Feedback-Kultur jederzeit gegeben. Die Studierenden werden laut Selbstbericht aktiv ermutigt Rückmeldung zur aktuellen Lehr- und Studiengangplanung zu geben und die Dozierenden bei individuellen Problemen und Sorgen anzusprechen. Im Rahmen von Vollversammlungen zu Beginn oder zum Ende jedes Semesters können Studierende ihre Fragen und Anregungen an das wissenschaftliche Personal und die Geschäftsleitung stellen. Die Fachschaft der Fakultät ebenso wie die sehr engagierte studentische Institutsgruppe dienen zudem als wichtige Brückenfunktionen zwischen der gesamten Studierendenschaft der Psychologie und den Mitarbeitenden. Im Rahmen von durch die Institutsgruppe und der Fachschaft organisierten Veranstaltungsreihen, Vorträgen und Diskussionen werden regelmäßig Gelegenheiten zum Austausch zwischen Dozierenden und Studierenden über den Lehralltag hinaus gegeben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Gutachtergremium bewertet das kontinuierlich stattfindende Monitoring des Studiengangs als gut und geeignet, um die fachliche und didaktische Qualität der Lehre stetig im Blick zu behalten. Das Monitoring umfasst einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden.

Die Studierenden haben zusätzlich zu den Evaluationsbögen nicht nur auf kurzem direkten Weg („Prinzip der offenen Türen“ in dem kleinen Institut), sondern auch ganz offiziell im Rahmen der Institutsgruppe, Fachschaft oder der Mitwirkung in Gremien die Möglichkeit aktiv an der fachlich-inhaltlichen oder didaktischen Ausgestaltung der Lehre in ihrem Studium Kritik zu üben. In der Befragung im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurde mehrfach die große Studierenden-Orientierung der Dozierenden sowie auch der Studiengangsleitung deutlich.

Besonders positiv zu bewerten ist der Einbezug verschiedener externer Dozierender aus der beruflichen Praxis. Die zukünftigen Psychotherapeut:innen bekommen so auch aus der Praxis den aktuellen Stand der Umsetzung der verschiedenen Psychotherapieverfahren und deren neuere Entwicklungen (wie Schematherapie oder ACT) vermittelt. Auch die externen Dozierenden werden wie oben beschrieben stetig evaluiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Verwirklichung der Gleichstellung ist nach Angaben der Hochschule Querschnittsaufgabe der MLU. Gleichstellung ist in das Leitbild sowie in die Struktur und Entwicklungsplanung der MLU integriert. Die Zuständigkeit für die Implementierung einer umfassenden Realisierung von Chancengleichheit auf allen Ebenen der Hochschule liegt auf der Rektoratsebene. Zur besseren Vereinbarkeit von Beruf oder Studium und Familie sowie im Zusammenhang mit der Stärkung der Arbeitszufriedenheit und Gesunderhaltung setzt die MLU auf eine familienfreundliche Politik für ihre Studierenden und Beschäftigten. Seit 2009 darf die Universität das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“ tragen.

Der Frauenanteil in der ersten Kohorte des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ (M.Sc.) liegt bei 77 %. Zudem spiegelt ein hoher Frauenanteil der Dozierenden im Lehrgebiet Klinische Psychologie von 81 % die Selbstverständlichkeit des Instituts in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit wider. Auf Ebene des am Studiengang beteiligten Personals zeigt sich dies beispielsweise in der Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses im Rahmen von inneruniversitären Graduiertenförderungen für Frauen oder junge Eltern.

Im Rahmen der Integrationsvereinbarung der Universität sind spezifische Regelungen zum Nachteilsausgleich bei der Erbringung von Studienleistungen und Prüfungen zu treffen. Sie tragen dem jeweiligen Einzelfall nach Prüfung und Beratung individuell Rechnung und bestehen u.a. in Fristverlängerungen oder der Modifikation von Prüfungsformen oder -dauer oder im Ersatz von Angeboten, welche aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrgenommen werden können. Nachteilsausgleiche werden an der MLU über die entsprechende beim Rektorat angesiedelte Stabsstelle geregelt. Beratungen zum Nachteilsausgleich bieten zudem die Mitarbeiterinnen des Prüfungsamtes des Philosophischen Fakultät I an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Konzepte der Hochschule zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen werden insgesamt positiv bewertet. Die Stabsstelle Diversität und Chancengleichheit, die direkt der Rektorin zugeordnet ist, koordiniert vielfältige Maßnahmen, darunter alle gängigen Förderprogramme und geschlechterparitätisch besetzte Berufungskommissionen. Ein Gleichstellungsleitbild wird auf alle Berufungsverfahren ausgeweitet, ebenso gibt es ein zentrales Familienbüro und ein Zertifikat zur familiengerechten Hochschule. Darüber hinaus wird ein Kernzeitstudium angeboten und eine Teilzeitvariante ist hochschulweit möglich. Besonders positiv hervorzuheben ist die proaktive Ansprache von Bewerberinnen im Falle von zu wenigen Bewerbungen über das interne Portal. Weiterhin werden Karrierewege über Juniorprofessuren mit Tenure Track gefördert.

Auch auf Studiengangsebene werden diese Konzepte konsequent umgesetzt. So beträgt der Frauenanteil in der ersten Kohorte des Masterstudiengangs „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ 77 %. Darüber hinaus spiegelt ein hoher Frauenanteil von 81 % bei den Lehrenden im Fach Klinische Psychologie das Selbstverständnis des Instituts in Bezug auf Geschlechtergerechtigkeit wider. Die am Studiengang beteiligten Mitarbeiter:innen fördern aktiv den weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchs, z.B. im Rahmen der universitätsinternen Graduiertenförderung für Frauen oder junge Eltern. Darüber hinaus werden Möglichkeiten des Nachteilsausgleichs für junge Mütter oder Personen, die durch andere Umstände am Studium gehindert sind, angeboten. Um individuelle Lösungen für alle Studierenden bemühen sich Studiengangsleitung und Kollegium gemeinsam intensiv.

Im Bereich der Besetzung der Professuren am Institut für Psychologie sind Optimierungen wünschenswert und werden aktiv angestrebt. Es wird angestrebt, das Auswahlverfahren noch diversitätssensibler zu gestalten und sicherzustellen, dass alle Bewerberinnen und Bewerber faire Chancen erhalten. Darüber hinaus wären weitere Teilzeitangebote, insbesondere in den beiden Praxissemestern, für junge Familien erfreulich. Damit wäre eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Studium und eine Flexibilisierung des Studienverlaufs möglich.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Mit Schreiben vom 23. Juli 2024 hat das Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe (Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt) die Feststellung der Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 4 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) bestätigt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO) / Studienakkreditierungsverordnung Sachsen-Anhalt (StAkkrVO LSA)

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Ilona Croy, Professorin für Klinische Psychologie (Friedrich-Schiller-Universität Jena)
- Prof. Dr. Dr. Jürgen Bengel, Leiter der Arbeitsgruppe für Rehabilitationspsychologie und Psychotherapie (Universität Freiburg)

3.2 Vertreter:in der Berufspraxis

- Dipl.-Psych. Ulrike Richter, Psychologische Psychotherapeutin (Halle / Saale)

3.3 Vertreter:in der Studierenden

- Hanna Jaha, M.Sc. Psychologie (Universität Potsdam)

3.4 Begleitung durch die zuständige Behörde (während der Vor-Ort-Begehung)

- Marion Roscher, Referatsleiterin Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe
- Kerstin Schönian, Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Liegen aufgrund der Aufnahme des Studienbetriebs zum WS 2023/24 noch nicht vor.



2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	14.09.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	01.02.2024
Zeitpunkt der Begehung:	11./12.04.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Studiengangsleitung, Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Seminarräume, Arbeitsräume, Bibliothek

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilsanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des

Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)